

Die Menschenrechte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz**

Band (Jahr): **73 (1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Redaktionsschluss:
für GZ Nr. 4 1979: 5. Februar

Bis zu den angegebenen Daten müssen
die Einsendungen bei der Redaktion,
Kreuzgasse 45, Chur, sein.

Anzeigen:
bis 9. Februar im Postfach 52, Gehör-
losen-Zeitung, 3110 Münsingen.

GZ

Gehörlosen-Zeitung

für die deutschsprachige Schweiz

Offizielles Organ des Schweizerischen
Gehörlosenbundes (SGB)
und des Schweizerischen Gehörlosen-
Sportverbandes (SGSV)

Erscheint zweimal monatlich

73. Jahrgang

1. Februar 1979

Nr. 3

Die Menschenrechte

Am 10. Dezember 1968 verkündete die Generalversammlung der UNO, der Vereinten Nationen, die Menschenrechte. Immer wieder liest man von diesen Menschenrechten in der Tageszeitung. So hat man z. B. in den letzten Tagen gelesen, dass die Menschenrechtskommission eine Beschwerde der in Zürich im Gefängnis sitzenden Petra Krause wegen schlechter Behandlung abgelehnt hat.

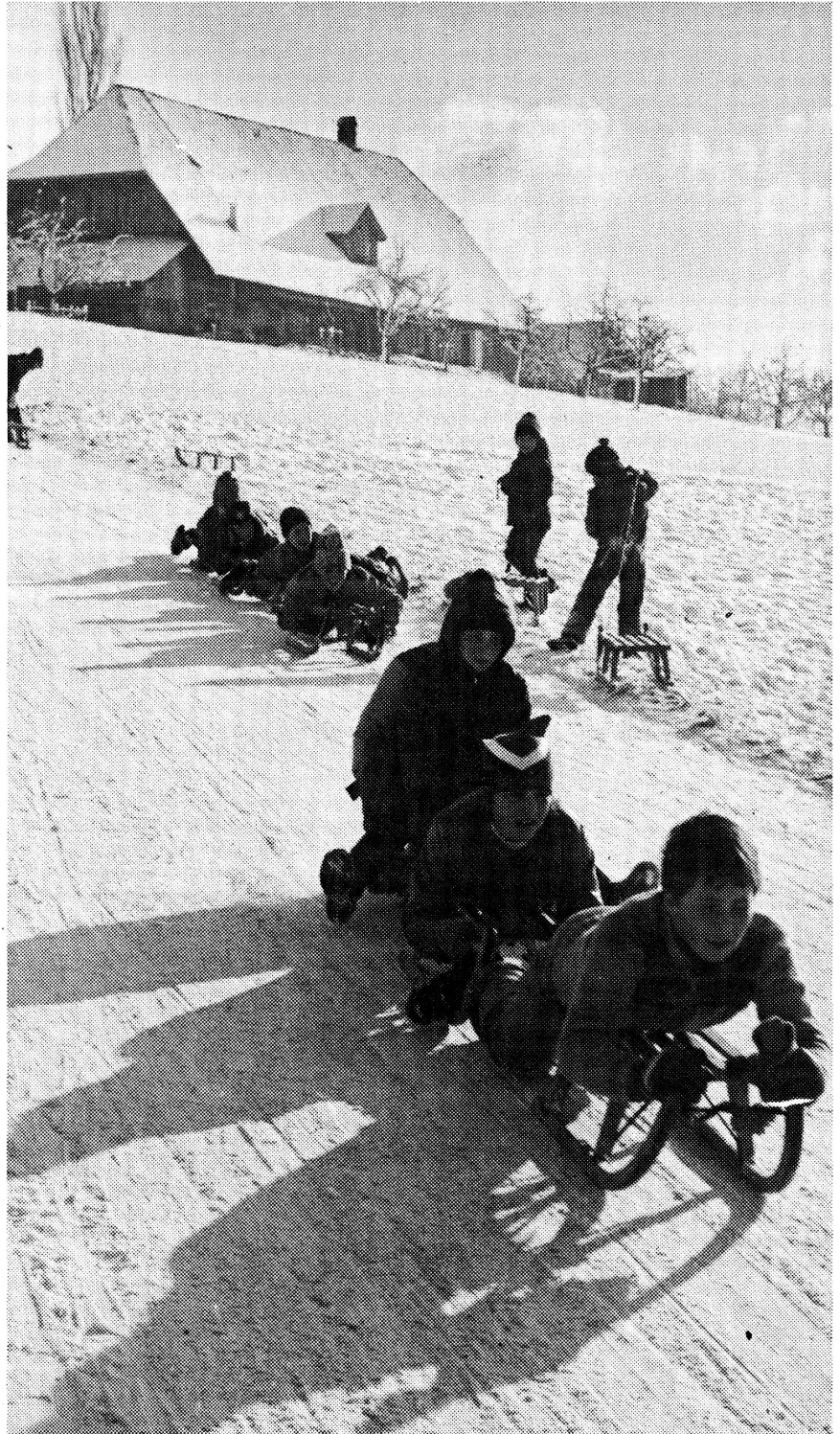
Ein internationales Komitee hat 1968 eine Broschüre herausgegeben. Aus diesem Büchlein mit dazugehörigen Bildern wollen wir die 30 Artikel in der GZ festhalten.

Art. 1: Alle Menschen sind frei und gleich an Würden und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Auf dem Bild dazu sieht man eine weisse Krankenschwester. Sie pflegt ein schwarzes Kleinkind, das bitter weint.

Art. 2: Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Ueberzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden aufgrund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgend einer anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Auf dem Bild sehen wir Sitzbänke, auf denen nur Weisse und auf der anderen nur Schwarze sitzen dürfen, und zwei verschiedene Eingänge in den Zoo, den



Winterfreuden
In sausender Fahrt auf dem Schlitten.

einen für Schwarze, den anderen für Weisse.

Art. 3: Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Das Bild zeigt die Erschiessung einer Mutter mit ihrem Kind.

Art. 4: Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Ein Bild aus früheren Zeiten zeigt, wie die Sklaven arbeiten mussten.

Art. 5: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Ein kahlgeschorener Gefangener ist an Händen und Hals in Ketten an eine Mauer gebunden.

Art. 6: Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Ein Schriftenloser hebt seine Identitätsausweise hoch. Er hat sie von den Vereinten Nationen erhalten, weil er schriftenlos war.

Art. 7: Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Martin Luther King erhält auf dem Bild den Friedens-Nobelpreis.

Art. 8: Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Auf dem dazugehörenden Bild sieht man einen alten Mann. Er wurde vor Jahren unschuldig verhaftet und eingesperrt. Jetzt erhält er eine Geldentschädigung.

Art. 9: Niemand darf willkürlich festgenommen werden, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Ein Mann sitzt hinter Stacheldraht in einem Konzentrationslager.

Art. 10: Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene

strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Auf dem Bild sehen wir den Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof.

Art. 11: Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäss dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, aufgrund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Und auch hier sehen wir in einen Gerichtssaal hinein.

Art. 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Angriffe.

Das dazugehörende Bild zeigt ein Aufnahmegerät. Es wurde hinter den Wänden eines öffentlichen Gebäudes gefunden.

Art. 13: Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschliesslich sein eigenes, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Nach vielen Jahren der Trennung ist die Familie auf dem Bild endlich wieder vereint.

Art. 14: Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.

Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstossen, nicht in Anspruch genommen werden.

Auf dem Bild sehen wir eine Mutter mit vier Kleinkindern. Durch das Wasser will sie sich in ein rettendes Land flüchten.

Art. 15: Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht ver-

Im Rückspiegel

Inland

- Unsere 6 Halbkantone wollen nun doch Vollkantone werden.
- Am 20. Mai werden wir über das Finanzpaket abstimmen müssen.
- Bundesrat Pierre Aubert ist auf einer Afrikareise. Hoffentlich bringt er nicht nur Geschenke aus fernen Ländern mit. Lieber sind uns recht viele Bestellungen für unsere Industrie und den Handel.

Ausland

- Schahpur Bakhtiar wird iranischer Ministerpräsident.
- Der persische Kaiser Reza Pahlevi hat den Iran verlassen. In St. Moritz hat er eine Villa. Ich glaube nicht, dass er in unserem Lande willkommen ist. Das aus politischen Gründen, wünschen ihm doch seine Feinde den Tod.

sagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Der Mutter und dem Säugling auf dem Bild hat man die Staatszugehörigkeit entzogen.

Art. 16: Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schliessen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Zustimmung beider Ehegatten geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Das Bild zeigt eine Familie mit zwei Kindern. Die Mutter ist weiss, der Vater schwarz.

Art. 17: Jeder Mensch hat allein oder in Gesellschaft mit andern das Recht auf Eigentum. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Ein Bauer bearbeitet auf dem dazugehörenden Bild sein eigenes Stück Land.

Art. 18: Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung zu wechseln sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Ueberzeugung allein oder in Gemeinschaft mit andern,

in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Die Bilder: Am 9. 11. 1938 haben die Nazis viele Synagogen in Deutschland angezündet. In der Internationalen Schule in Genf gibt es Klassen für Religionsgeschichte. Die Schüler verschiedener Religionen erklären ihre Auffassungen.

Art. 19: Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung zu haben und sie zu äussern. Dieses Recht umfasst nicht nur die Meinungsfreiheit, sondern auch das Recht, Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Auf dem Bild kann jedermann frei seine Meinung sagen. Auf dem zweiten Bild werden Tanks gegen die Presse- und Redefreiheit eingesetzt.

Art. 20: Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Arbeiter besprechen auf dem Bild in friedlicher, freier Versammlung ihre Probleme und Sorgen.

Art. 21: Jeder Mensch hat das Recht, an der Regierung seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Aemtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt. Dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Frauen und Männer werfen auf dem Bild ihre Wahlzettel in die Urne.

Art. 22: Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit. Er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Der eine alte Mann auf dem Bild hat Anspruch auf eine Altersrente. Der andere nicht. Er muss arbeiten bis er einfach nicht mehr kann.

Art. 23: Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbe-

dingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmassnahmen zu ergänzen ist.

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Das eine der zwei Bilder zeigt zwei Männer, die einem Mann eine schwere Last auf den Rücken laden. Das andere Bild zeigt vorzüglich eingerichtete Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in einer modernen Fabrik.

Art. 24: Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit, auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Der Vater geniesst mit seiner Familie den verdienten Urlaub in freier Natur.

Art. 25: Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die ihm und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und die notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet. Er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche genies- sen den gleichen sozialen Schutz.

Zu den Bildern: Erfüllt sich der Traum, aus dem Elendsviertel in eine saubere, schöne Wohnung zu kommen? Das Hunger leidende Kleinkind und das gutversorgte Kleinkind.

Art. 26: Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein. Die höheren Studien sollen allen nach Massgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsam-

Hohe Zahlen

Hohe Zahlen können auch immer wieder erschreckende Zahlen sein:

12 Alpinisten haben am Matterhorn im vergangenen Jahr ihr Leben verloren. Naturgewalten, Wetterumstürze, Lawinen und Steinschlag spielen da mit. Leider aber begegnet man auch zuviel Wagemut, Unvorsichtigkeit und Ueberschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit. Aber auch noch etwas anderes kann unter Umständen dazu kommen: Ein 26jähriger Belgier versuchte den Aufstieg in kurzen Sommerhosen und in Halbschuhen. Von was soll man da reden? Seine Tour endete nicht auf dem Matterhorn- gipfel. Dafür in einem Spital mit gefährlichen Erfrierungen und einem Beinbruch.

In der Schweiz wurden im Vorjahr 15 Prozent mehr neue Autos verkauft als 1977. Das sind 273 000 Wagen. Man stelle sich die als Schlange auf der berühmten Walenseestrasse vor.

keit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Das Bild zeigt die ersten Anfänge einer allgemeinen Schulerziehung in einem afrikanischen Flüchtlingslager.

Art. 27: Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Auf dem Bild spielen im Pestalozzidorf Trogen Lehrerin und Kind Blockflöte.

Art. 28: Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Wir sehen auf dem beigegeführten Bild: Krieg zerstört jede Zivilisation, also alle menschlichen Einrichtungen.

Art. 29: Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein

die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschliesslich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Der Krieg in Indochina

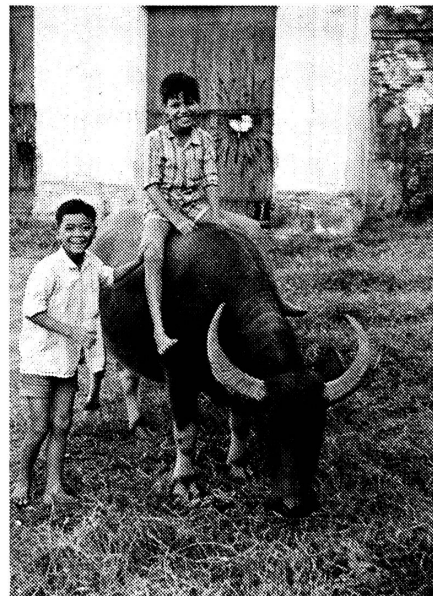
Kambodscha

Kambodscha ist eine Republik in Hinterindien. Das Land hat 7 Millionen Einwohner. Es ist etwas mehr als viermal so gross wie die Schweiz. Die Hauptstadt ist Phnom Penh. Pol Pot war das Staatsoberhaupt Kambodschas. Man liest von ihm, dass er unglaublich scharf und ohne Rücksicht regiert habe. Von Menschenrechten hat er jedenfalls nichts gewusst, das heisst, er wollte davon nichts wissen. Die Städte wurden entvölkert, leer. Die Regierung riss die Familien auseinander. Die Männer und Frauen hatten auf dem Lande zu arbeiten. Strengste Strafen wurden bei Auflehnung angewendet. So kam es, dass viele Khmer, also Kambodschaner, ins Ausland, vor allem ins benachbarte Vietnam, flüchteten. Die Zurückbleibenden, die sich den Befehlen

Die Bewohner eines entlegenen Dorfes in einem fremden Land bauen ihr Schulhaus in der Freizeit. Das wird auf dem Bild gezeigt.

Art. 30: Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, durch eine Tätigkeit oder eine Handlung auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.

Das zum letzten Artikel gehörende Bild zeigt eine Sitzung der Vereinten Nationen.



Die Kinder dieses Landes nehmen den Krieg als Selbstverständlichkeit hin, so wie unsere Kinder den mörderischen Strassenverkehr.

unterordneten, waren die Unterdrückten, fast Sklaven. Sie wurden die Feinde der Regierung. Sie konnten nur noch warten und auf Befreiung hoffen.

Vietnam

Auch Vietnam ist eine Republik. Das Land hat 42 Millionen Einwohner. Es ist etwa achtmal so gross wie die Schweiz. Hauptstadt ist Saigon.

Heng Samrin

Unter den Flüchtlingen, die von Kambodscha nach Vietnam gekommen waren, war auch der 44-jährige Heng Samrin. In Kambodscha war er wegen Putschversuches gegen die Regierung zum Tode verurteilt worden. Er floh nach Vietnam. Dort wurde er militärisch

ausgebildet. Man erkannte in ihm gewisse Fähigkeiten. So wurde er Vorsitzender der «Nationalen Befreiungsfront zur Rettung Kambodschas». Wir merken gleich, was hinter dem Namen steckt! Heute sitzt er auf dem Sessel des gestürzten Pol Pot in seiner heimatlichen Hauptstadt Phnom Penh.

Der Krieg

Unter solchen Umständen ist ein Ueberfall Kambodschas durch Vietnam kein zu schwieriger Krieg. Die Äpfel am Baume waren so überreif, dass es keinen Sturmwind mehr brauchte, um sie zu Boden zu schütteln. So wurde der Waffengang, der im Dezember begonnen hatte, zu einem «Befreiungskrieg». Solche Benennungen sind uns ja durch die neuste Geschichte genügend bekannt.

Da sind nun aber auch solche, die sich nicht «befreien» lassen wollen. Es sind die Kambodschaner, die Khmer, die von Brüderlichkeit mit den ihnen verhassten Vietnamesen nichts wissen wollen. Sie erinnern sich an die Vergangenheit. Sie sehen auch in die Zukunft. Und da sehen sie das Gross-Indochina, das auch noch andere Staaten in ihre Krallen nehmen oder in ihrem Rachen verschlucken wird, das Gross-Indochina, das vom vietnamesischen Saigon aus regiert wird.

So gehen die Kämpfe in Teilen Kambodschas weiter, Guerillakriege, Kämpfe, die den «Befreiern» vielleicht doch noch einige Zähne kosten werden. Und dies, trotzdem Vietnam von totaler Unterwerfung des Landes spricht, «Befreiung» besser gesagt. EC



Es gibt Millionen obdachlose Kinder in der Welt. Journalisten und Entwicklungshelfer sind gezwungen, in ihrem Arbeitsgebiet solche Bilder aufzunehmen, um das Gewissen der Menschen in den Industrienationen wachzurütteln.